

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Master- studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med) (Änderung)

Die Medizinische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med) vom 7. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

Art. 8 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Wichtige Gründe für eine Verlängerung des Masterstudien-
gangs sind in Artikel 35 UniV geregelt. Krankheit und Unfall
müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

Art. 10 „(Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG)“ wird ersetzt durch
„(Art. 39 Abs. 1 Bst. l UniG)“.

Art. 14 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der
Organisation des Masterstudiums an Dozierende gemäss Arti-
kel 25 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich.

⁶ Unverändert.

Art. 15 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Masterstudiums an Dozierende gemäss Artikel 25 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich.

⁶ Unverändert.

Art. 19 ¹ Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6, wobei die Noten 4 und höher genügend sind. Für ungenügende Leistungen werden keine ECTS-Punkte vergeben.

² Leistungskontrollen in Form von kontinuierlichen Beurteilungen können mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet werden.

Art. 25 ¹ Zur Abnahme von Leistungskontrollen sind alle Dozierenden gemäss Artikel 49 UniV berechtigt.

² Unverändert.

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Prüfungen können aus mehreren Teilen bestehen.

³ Der Studienplan regelt, ob die in den einzelnen Teilen erzielten Leistungen als Ganzes oder einzeln benotet werden. Innerhalb einer Prüfung können in Teilen erzielte Leistungen kompensiert werden. Der Studienplan kann eine maximale Anzahl von ungenügenden Teilen festlegen.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Art. 32 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Prüfungskommission überprüft nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen die Aus- und Bewertung und verabschiedet die Bestehensgrenzen für die Prüfungen.

Art. 37 ¹ Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungen durch berechtigte Personen gemäss Artikel 25 muss immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Durch die Studienleitung können Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt werden, die nicht unter die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Kategorien fallen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 41 ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation. Beide Leistungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 1 bewertet.

^{2 bis 7} Unverändert.

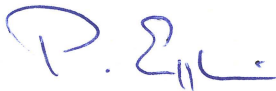
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bern, 8. Juli 2015

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 14. September 2015 Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver